

## Beitrags- und Finanzierungsreglement

### 1. Allgemeines

- Der Branchenverband Thurgau Wein finanziert sich gestützt auf das Reglement der Fachgruppe Thurgau Weine selbst.
- Der BTW leistet nicht nur Fachgruppenarbeit. Er ist auch verantwortlich betreffend die Basiswerbung für den Thurgauer Wein und bearbeitet hierfür verschiedene Plattformen.
- Der BTW leistet auch eine Entschädigung an den Branchenverband Deutschschweizer Wein (BDW).
- Beitragsleistungen an private oder genossenschaftliche Weinbau- und Weinhandelsorganisationen ist Sache der einzelnen Mitglieder und wird vom BTW nicht mitfinanziert.

### 2. Beiträge und Finanzierung

#### 2.1 Mitgliederbeitrag der Gruppen- und Einzelmitglieder

- Der Beitrag der Gruppen- und Einzelmitglieder wird als Betriebs- und Flächenbeitrag erhoben.
  - Der Flächenbeitrag wird als Fachgruppen- und Werbebeitrag erhoben.
  - Der Betriebsbeitrag beträgt: Fr. 100.- pro Betrieb und Jahr  
Bei Kleinbetrieben (< 10 a Rebfläche) beträgt er die Hälfte.
  - Der Flächenbeitrag ‚Fachgruppe‘ beträgt: Fr. 175.- pro ha Rebenkultur\* und Jahr
  - Der Flächenbeitrag ‚Werbung‘ beträgt: Fr. 200.- pro ha Rebenkultur\* und Jahr
  - Der Beitrag für Swiss Wine Promotion beträgt:
 

- Hektoliter Umsatz	1.50 / hl und Jahr	für Handel
- Hektoliter Umsatz	1.50 / hl und Jahr	für Selbstkelterer
- Hektoliter Umsatz	1.50 / hl und Jahr	für Lohnkelterer
  - Der Mitgliederbeitrag für Weinhandelsfirmen beträgt: Fr. 200.- pro Jahr.
- \* Unter Rebenkultur versteht der BTW die bestockte Rebfläche gemäss Deklaration bei der Mengenbeschränkung (Traubenpass).

#### 2.2 Verwendung der Mitgliederbeiträge

- **Der Betriebsbeitrag** von Fr. 100.-/Betrieb wird als Fachgruppenbeitrag für die Arbeiten im Branchenverband Thurgau Wein verwendet.
- **Der Flächenbeitrag ‚Fachgruppe‘** wird verwendet für:
  - Beitrag für den Branchenverband Deutschschw. Wein BDW: Fr. 130.-/ha
  - Beitrag für den Branchenverband Thurgau Wein BTW: Fr. 45.-/ha
- **Der Flächenbeitrag ‚Werbung‘** von Fr. 200.-/ha wird als Werbebeitrag für Aktivitäten für den Thurgauer Wein verwendet.

Auslagen für eigene Werbeaktivitäten der Mitglieder können mit Fr. 200.- pro Anlass bzw. mit maximal 50% des Flächenbeitrages ‚Werbung‘ zurückgefordert werden. Folgende Aktivitäten können geltend gemacht werden:

- Inserate
- Messeteilnahmen mit eigenem Stand
- Anlass mit Kundeneinladungen

Alle Inserate und Einladungen **müssen** mit dem Logo des BTW versehen werden. **Die Nachweise müssen der Buchhaltung des BTW bis zum 20. Dezember des Leistungsjahres eingereicht werden.** Das Logo kann von der Homepage heruntergeladen werden: [www.thurgauweine.ch](http://www.thurgauweine.ch). Nicht angerechnet werden Veranstaltungen des BTW sowie der diversen Rebkorporationen und Weinbauvereine.

- Der Beitrag ‚**Swiss Wine Promotion**‘ wird dem BDW in Form eines Flächenbeitrages von 100.- / ha bezahlt. Dieser Betrag wird für Werbung Schweizer Wein eingesetzt.
- Der Einzug des Mitgliederbeitrages von Gruppenmitgliedern ist Sache der entsprechenden Gruppenorganisation. Der BTW stellt der zuständigen Korporation / dem Verein Rechnung. Für die Aufwendungen des Einzuges wird der Korporation / dem Verein 5% der eingezogenen Beitragssumme überlassen.
- Der Einzug des Mitgliederbeitrages der Einzelmitglieder erfolgt über den BTW.

### 2.3 Reduktion des Mitgliederbeitrages bei ausserordentlichen Umständen

- Treten gravierende Ertragseinbussen ein, wie zum Beispiel Frost oder Hagel, kann um Reduktion des Mitgliederbeitrages beim Vorstand des BTW nachgesucht werden. Das Gesuch ist schriftlich an das Sekretariat des BTW zu stellen. Der Entscheid über die Reduktion des Mitgliederbeitrages liegt beim Vorstand des BTW.

### 2.4 Mitgliederbeitrag für Weinhandelsfirmen, Eigenbauproduzenten und Selbstkelterer

Weinhandelsfirmen, Eigenbauproduzenten und Selbstkelterer, welche die Basiswerbung des Thurgauer Weinbauverbandes nicht beanspruchen, können vom Flächenbeitrag ‚Werbung‘ entlastet werden. Solche Betriebe haben aber keinerlei Anspruch auf Werbematerial und Teilnahme an gemeinsamen Promotionen und Werbeaktivitäten des Verbandes.

### 2.5 Mitgliederbeitrag der Passivmitglieder

- Der Mitgliederbeitrag der Passivmitglieder beträgt Fr. 50.-.
- Der Einzug des Mitgliederbeitrages der Passivmitglieder erfolgt über den BTW.

### 2.6 Beiträge des Staates und anderer Organisationen

- Allfällige Beiträge des Staates und anderer Organisationen sind zweckbestimmt.

## 3. *Verpflichtung und Sicherung der Beitragsleistung*

- Die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, den Einzug der Mitgliederbeiträge zuhanden des BTW nach besten Kräften sicherzustellen.
- Nur Mitglieder, welche die gesamten Mitgliederbeiträge bezahlen, haben Anspruch auf die Aktivitäten im BTW.

## 4. *Zeitpunkt der Beitragsleistung*

Die Beiträge zur Finanzierung des BTW und für die Werbemassnahmen sind innerhalb von 30 Tagen ab Datum Rechnungsstellung zu begleichen.

## 5. *Anpassung der Beiträge und des Reglements*

Die Anpassung der voranstehenden Beiträge und des Reglements hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen.

Das vorliegende Reglement über die Beitragsleistung und die Finanzierung des BTW ist an der Hauptversammlung vom 29. März 2023 beraten und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt worden, und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2022.

Branchenverband Thurgau Weine

Präsident



Jakob Stark

Geschäftsstelle



Monika Hagen